

Bebauungsplan Nr. 1683 „Tiergartenstraße/ Kronsberger Straße“

Beschleunigtes Verfahren

**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Auf einer Fläche, die baurechtlich bisher nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, soll im Rahmen einer Maßnahme der Innenentwicklung zukünftig Service-Wohnen mit Altenwohnungen, Gemeinschaftsraum und Serviceräumen baurechtlich ermöglicht werden. Ein Teil der vorhandenen Bunkeranlage soll zu einer Tiefgarage umgebaut werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche wird fast vollständig von einem Bunker eingenommen, dessen oberirdische Bereiche angeschüttet und mit Boden überdeckt wurden. Auf der Bunkerdecke befinden sich überwiegend eingeschossige Wohngebäude, zur Tiergartenstraße gelegen ein zweieinhalb-geschossiges Gebäude. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden werden von Scherrasenflächen eingenommen, ergänzt wird der Grünbestand von Strauchreihen, Einzelsträuchern und einigen wenigen größeren Bäumen. Diese Flächen bilden faktisch eine intensive Dachbegrünung der Bunkeranlage und haben einen allgemeinen Wert für den Naturschutz sowie für das Landschaftsbild. Fehlende Nester in den Gehölzen lassen darauf schließen, dass eine besondere Bedeutung für die Avifauna nicht gegeben ist. Da auch sonstige herausragende Biotopstrukturen fehlen, ist davon auszugehen, dass dem Planungsraum auch für andere Tierartengruppen keine besondere Bedeutung zukommt. Weitergehende Untersuchungen sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht entbehrlich. Ein natürlicher Bodenaufbau ist aufgrund der Bunkeranlage nicht gegeben, eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist ebenfalls nicht möglich. Prägend für das Ortsbild sind die wenigen größeren Bäume.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist der Verlust von z. T. älteren Gehölzen und von Scherrasenflächen zu erwarten. Hinzu kommen aufgrund der massiveren Baukörper Beeinträchtigungen des Kleinklimas. Hinsichtlich des Boden- und des Wasserhaushaltes sind gegenüber der jetzigen Situation keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind zu beachten.

Hannover, 17.04. 2008

Eine **Ausgleichsberechnung** des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, ist nicht erforderlich. Das geplante Vorhaben gründet auf dem vorhandenen Bunker, darüber hinaus gehende Versiegelungen sind nicht vorgesehen. Somit entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ein Ausgleich ist nicht erforderlich.